



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013	Ausgegeben zu Mainz, den 31. Januar 2013	Nr. 1
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2012	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die Fischereiabgabe	1
22.1.2013	Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	3
23.1.2013	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	4
23.1.2013	Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung (SchfAAV)	5

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2012 bei •

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die Fischereiabgabe Vom 18. Dezember 2012

Aufgrund
des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2
und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes
vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, und
des § 36 Abs. 3 und des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesfischerei-
gesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009
(GVBl. S. 358), BS 793-1,
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Fischerei-
verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die
Fischereiabgabe vom 8. Juni 2002 (GVBl. S. 313), geändert
durch Verordnung vom 13. November 2003 (GVBl. S. 380),
BS 2013-1-30, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht
feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu
erheben.“
 - Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Falls Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen
sind, werden je angefangene Viertelstunde für Beamtin-

nen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren
Entgeltgruppen

- im vierten Eingangsamt 16,51 EUR,
- im dritten Eingangsamt 12,25 EUR,
- im zweiten Eingangsamt 9,21 EUR,
- im ersten Eingangsamt (Hilfskraft) 8,47 EUR erho-
ben.“

- § 2 wird aufgehoben.

- § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

- aa) in Nummer 3 „5,00“ durch „7,00“ und
- bb) in Nummer 4 „20,00“ durch „25,00“.

- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Fischereiabgabe sind in der Bundesrepublik
Deutschland stationierte Mitglieder ausländischer Streit-
kräfte befreit.“

- In § 4 werden die Worte „zuständige Regierungskasse“
durch „Landesoberkasse“ ersetzt.

- Die Anlage wird wie folgt geändert:

- In lfd. Nr. 1.5 werden folgende Zahlen ersetzt:

- aa) in lfd. Nr. 1.5.3 „4,00“ durch „5,00“ und
- bb) in lfd. Nr. 1.5.4 „15,00“ durch „16,00“.

- Lfd. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Durchführung der Fischerprüfung
nach den §§ 3 bis 9

29,00“.

c) Folgende lfd. Nr. 6 wird angefügt:

„6 Besucher- und Informationszentrum
„Mosellum–Erlebniswelt–Fischpass Koblenz“

6.1 Eintrittsgebühr

je Person und Tag 0,50 bis 10,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 6.1

1. Freien Eintritt haben Minderjährige vor dem vollendeten siebten Lebensjahr, Vertreterinnen und Vertreter der Medien in Ausübung ihres Berufes sowie die notwendigen Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen.
2. Ermäßigten Eintritt haben Minderjährige ab dem vollendeten siebten Lebensjahr, Familien, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Personen, die einen freiwilligen Dienst leisten, Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, Arbeitslose und Personen, die Sozialhilfe erhalten.
3. Freier Eintritt kann gewährt werden den Mitgliedern von Vereinigungen und Fachverbän-

den, die die Arbeit des Besucher- und Informationszentrums unterstützen, sowie der Allgemeinheit an bestimmten Tagen (z. B. Tag der offenen Tür).

4. Besuchergruppen ab zehn Personen kann eine Gebührenermäßigung bis zu 70 v. H. gewährt werden.

5. Die Gebühr für eine Jahreskarte kann bis zum Zehnfachen der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1 betragen.

6.2 Führung von Besucherinnen
und Besuchern je Gruppe

(neben lfd. Nr. 6.1) 10,00 bis 100,00

6.3 Durchführung einer Sonder-
veranstaltung je Tag

10,00 bis 500,00“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2012
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

**Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
Vom 22. Januar 2013**

Aufgrund
des § 1 Abs. 1 Satz 4 und des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes,

des § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2,
verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 5 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils gel-

tenden Fassung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für das Handwerksrecht zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG ergehen im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz und die Umwelt zuständigen Ministerium.

§ 2

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen für die Durchführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, einschließlich der Befugnis, die Ausführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zu übertragen, wird auf das für das Handwerksrecht zuständige Ministerium übertragen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen hat im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 23. März 2010 (GVBl. S. 61, BS 712-5) außer Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2013
Die Ministerpräsidentin
M. Dreyer

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
Vom 23. Januar 2013**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1, insoweit mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, insoweit mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

jeweils in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 22. Januar 2013 (GVBl. S. 3, BS 712-5), im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung,
wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Ausführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Aufgaben nach den §§ 2 und 3 und
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 SchfHwG

ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie

die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Verwaltungsbezirk der Bezirk der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers liegt. Überschreitet ein solcher Bezirk den Verwaltungsbezirk einer Behörde, so bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zuständige Behörde.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 SchfHwG,
 2. die Einrichtung von Bezirken nach § 7 SchfHwG und
 3. die öffentliche Ausschreibung der Bezirke und die Auswahl nach § 9 SchfHwG
- ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG und
 2. die Entgegennahme der Meldung nach § 5 Abs. 2 SchfHwG
- ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 422, BS 712-6) außer Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2013
Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
E. Lemke

Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung
(SchfAAV)
Vom 23. Januar 2013

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 22. Januar 2013 (GVBl. S. 3, BS 712-5) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, zuständige Behörde

(1) Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2013 frei werden.

(2) Zuständige Behörde für das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. S. 4, BS 712-6) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Ausschreibungsverfahren

(1) Das Ausschreibungsverfahren ist sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in den Internetportalen www.bund.de und www.add.rlp.de auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bezirk neu zu besetzen ist (Vergabetermin), oder unverzüglich im Fall der Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

§ 3

Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung muss enthalten:

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des Bezirks,
2. den Vergabetermin,
3. die Dauer der Bestellung gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG unter Hinweis auf die Altersgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG,
4. die Einsendefrist (Ausschlussfrist) für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren,
5. einen Hinweis darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
6. eine Aufzählung der von den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 vorzulegenden Bewerbungsunterlagen,
7. einen Hinweis, dass gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,

8. den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsnummern der zuständigen Behörde,
9. einen Hinweis auf diese Verordnung.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

(1) Für eine Bewerbung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telekommunikationsnummer enthält,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue und vollständige Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen; Qualifikationen und Abschlüsse sind nachzuweisen,
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle durch Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder vergleichbaren Unterlagen,
5. ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
7. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erworben haben, eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass sie über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
8. eine Erklärung, dass bei der hierfür zuständigen Behörde eine Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung beantragt worden ist; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist; wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eides-

stattlichen oder feierlichen Erklärung gegenüber der hierfür zuständigen Stelle des Herkunftsstaates ersetzen,

9. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
10. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ist, den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsnummern der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 können in Kopie vorgelegt werden; im Falle des § 7 Abs. 1 sind jedoch mit der Erklärung über die Annahme die Originale der bisher nur in Kopie vorliegenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Bewerbungsunterlagen in ausländischer Sprache ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

(3) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Bewerbung gleichzeitig für mehrere Bezirke bewerben; hierbei ist eine persönlich bevorzugte Rangfolge der Bezirke festzulegen.

(4) Die Berufung auf Bewerbungsunterlagen, die zu einer früheren Bewerbung vorgelegt wurden, ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Einsendefrist für die frühere Bewerbung eine weitere Bewerbung für einen anderen Bezirk vorgelegt wird.

(5) Im Falle fehlender, veralteter oder nicht fristgerecht vorgelegter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen; die Bewerbungsunterlagen werden mit einem entsprechenden Vermerk zurückgesandt. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, ordnungsgemäße Bewerbungsunterlagen oder deutsche Übersetzungen binnen bestimmter Frist vorzulegen.

(6) Vom Auswahlverfahren wird ausgeschlossen, wer seine Teilnahme an der Ausschreibung durch arglistige Täuschung oder auf andere Weise erschlichen hat.

§ 5

Anforderungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist bei Personen der Fall, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und gesundheitlich in der Lage sein, die Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erworben haben, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht vorbestraft sind und in der Vergangenheit keine Verstöße gegen die Berufspflichten begangen haben. Die zuständige Behörde kann zusätzlich zur Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks, kann eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 6

Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Für die Auswahl bei der Besetzung des Bezirks dienen als Entscheidungsgrundlage grundsätzlich die vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

(3) Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, können Bewerberinnen und Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch entstehenden Reisekosten werden nicht erstattet.

(4) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ist gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG nach Eignung (Satz 2 Nr. 1), Befähigung (Satz 2 Nr. 2 bis 4) und fachlicher Leistung (Satz 2 Nr. 5 und 6) vorzunehmen. Dabei sind die nachstehenden Kriterien mit der in Klammer angegebenen Gewichtung zu berücksichtigen:

1. Auswertung der Bewerbungsunterlagen (Faktor 2,0),
2. Berufserfahrung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger (Faktor 3,0),
3. mindestens zweijährige Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks (Faktor 1,0),
4. Nachweis über berufsqualifizierende Fort- und Weiterbildung (Faktor 3,0),
5. Note der Gesellenprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation (Faktor 0,5),
6. Note der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation (Faktor 1,0).

Für jedes Kriterium nach Satz 2 wird wie folgt eine gewichtete Punktzahl gebildet und an die am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

1. jedes Kriterium nach Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 wird anhand einer jeweiligen Rangfolge der einzelnen am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber zueinander bewertet; entsprechend dieser jeweiligen

Rangfolge werden Punkte vergeben; die höchste erreichbare Punktzahl entspricht der Anzahl der am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber und wird der besten Bewerberin oder dem besten Bewerber zugeteilt; der schwächsten Bewerberin oder dem schwächsten Bewerber wird die niedrigste zu vergebende Punktzahl zugeteilt; bei Gleichrang wird jeweils die gleiche Punktzahl zugeteilt; die vergebene Punktzahl wird mit dem angegebenen Faktor vervielfältigt;

2. wer das Kriterium nach Satz 2 Nr. 3 erfüllt, erhält Zusatzpunkte in Höhe der Anzahl der am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ergibt die Summe der nach Satz 3 zugeteilten und gewichteten Punktzahlen die Endpunktzahl. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Endpunktzahl soll für den zu besetzenden Bezirk ausgewählt werden; bei gleicher Endpunktzahl ist Absatz 5 anzuwenden.

- (5) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahlentscheidung sachkundige Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beteiligen.

- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung eines sachkundigen Dritten einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

- (7) Das Auswahlverfahren ist durch die zuständige Behörde in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Verfahren nach der Auswahlentscheidung

- (1) Die zuständige Behörde benachrichtigt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber und setzt dabei eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, gilt dies als Ablehnung.

- (2) Im Falle der Ablehnung wird anhand des Ergebnisses des Auswahlverfahrens die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber benachrichtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme benachrichtigt die zuständige Behörde die erfolglos gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber und leitet die Bestellsunterlagen der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers an die für die Bestellung zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

- (4) Benachrichtigungen und Erklärungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 müssen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2013
Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
E. Lemke

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67